

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "AKADalumni e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins: Stuttgart

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein hat das Ziel, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu pflegen, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern und das berufliche Fortkommen der Mitglieder zu unterstützen. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und sind gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der Kommunikation und des Zusammenhalts zwischen Studierenden, Absolventen und Lehrenden.
 - Förderung des Fernstudiengedankens sowie der Bekanntheit, des Ansehens und des Erfolgs der AKAD und damit unserer Abschlüsse.
 - Beratung und Betreuung von Studierenden, insbesondere von Studienanfängern an den AKAD.
 - Förderung von Kontakten zwischen der AKAD und Unternehmen, Institutionen und anderen Studenten-Organisationen.
2. Zur Erreichung des Zweckes widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:
 - Durchführung von Absolvententreffen und Veranstaltungen.
 - Auf- und Ausbau von Arbeitsgruppen für den Erfahrungsaustausch.
 - Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen und anderen Studentenorganisationen.
 - Auf- und Ausbau eines Coaching-Programms für Studierende der AKAD.
 - Regelmäßige Information der Mitglieder über Entwicklungen und Neuerungen bei AKAD und bei AKADalumni.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden: Absolventinnen und Absolventen, Studierende, Dozentinnen und Dozenten sowie Mitarbeitende der AKAD, die gewillt sind, die Erreichung der Vereinsziele zu fördern.
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
4. Die Premiummitgliedschaft ist Absolventinnen und Absolventen, Dozentinnen und Dozenten und Mitarbeitenden vorbehalten.

Ehrenmitglieder sind durch den Vorstand hierzu ernannte Mitglieder auf Lebenszeit, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keine Beiträge.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mit erfolgreichem Abschluss des AKAD-Studiums ist die Absolventin bzw. der Absolvent Alumnus. Damit ist er berechtigt, ordentliches Mitglied bei AKADalumni e.V. zu werden.
2. Dies wird dem Absolventen schriftlich mitgeteilt. Er kann die Mitgliedschaft bei AKADalumni annehmen sowie die Basismitgliedschaft zu einer Premiummitgliedschaft erweitern.
3. Die Kommunikation kann hierbei auch rechtsgültig mittels elektronischer Medien erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Basismitgliedschaft ist kostenfrei.
2. Für die kostenpflichtige Premiummitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Im Falle eines außerordentlichen Bedarfs ist der Verein berechtigt, von den ordentlichen Mitgliedern Umlagen zu erheben. Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Die Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Infrastruktur zu nutzen. Jedes Mitglied hat die vom Verein erlassenen Teilnahme- oder Benutzungsregelungen einzuhalten.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder (Basismitglieder, Premiummitglieder) und Ehrenmitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch einen hierzu schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
3. Das passive Wahlrecht in den Vorstand oder in Ausschüsse steht nur ordentlichen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Austritt und die damit verbundene Korrespondenz an den Vorstand kann hierbei auch rechtsgültig mittels elektronischer Medien erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob und nachhaltig den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegt.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Erlass der Beitragsordnung
 - e) Erhebung und Höhe von Umlagen
 - f) Satzungsänderung
 - g) Entlastung des Vorstandes
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 30. November einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter letzter bekannter Anschrift mit einer Frist von 30 Tagen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Soll in einer Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, beträgt die Einladungsfrist 30 Tage unter schriftlicher Angabe der zu beschließenden Satzungsänderungen. Die Einladung kann auch über elektronische Medien (Internetseite, E-Mail) erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt im Regelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vertretung ist nicht zulässig. Stimmt die einfache Mehrheit der Mitglieder zu, können über bestimmte Anträge/Punkte im Internet abgestimmt werden.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen, die dem Sinn der Satzung nicht entgegenstehen und die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder die dem Erreichen der Gemeinnützigkeit dienen, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird den registrierten Mitgliedern dann eingescannt per E-Mail zugesandt bzw. ist im Internet mit Passwort einsehbar.
9. Jedes Mitglied kann spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu maximal fünf Vorstandsmitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem Vertreter, der von AKAD benannt wird, sowie einem bis zu maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln, jeweils für drei Jahre, gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand wählt drei Vorstandsmitglieder, die gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind. Diese sind vertretungsberechtigt zu zweien. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
4. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit und ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung weitere Vorstände zu berufen. Diese haben beratende Funktion und führen nicht die Geschäfte des Vereins im Sinn von §10.6.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Zu Vorstandssitzungen wird schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Im Einzelfall kann die Kommunikation hierbei auch mündlich oder mittels elektronischer Medien erfolgen, ohne dass Ladungsfristen eingehalten werden müssen. Fernmündliche sowie Abstimmungen per Fax/E-Mail/ Internet sind in Eilfällen ohne Vorstandssitzung zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht dem Aufgabenkreis eines anderen Vereinsorgans zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu berufen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres einen Rechnungsprüfer, der in den zurückliegenden 3 Jahren nicht dem Vorstand angehörte. Er hat das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 12 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, sowie nicht für Unfälle und Schäden, die Mitglieder bei Teilnahme der gemeinsamen Veranstaltungen erleiden-, oder herbeiführen.
2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein eventuell abgeschlossenen Versicherungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat 30 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. In der Einladung ist der Antrag auf Auflösung des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. November 2014 beschlossen.